

Satzung des Fischereivereins Naunheim e.V.

S i t z : Wetzlar – Naunheim

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Fischereiverein Naunheim ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er wurde am 28.10.1952 gegründet und hat seinen Sitz in Wetzlar – Naunheim. Der Verein ist beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nr. 583 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Fischereiverein Naunheim e.V.“.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Fischereiverein Naunheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Er bezweckt:

1. die Erhaltung, Betreuung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner gepachteten oder eigenen Angelgewässer;
2. die Hege, Pflege und Erhaltung der heimischen, insbesondere der artengefährdeten Fischarten;
3. aktiven Natur- und Umweltschutz am und im Gewässer;
4. die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Fischereivereinen und sonstigen im Natur- und Umweltschutz tätigen Vereinen und Verbänden;
5. Fischerei betreffende Schulungsarbeit und Förderung der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird unterschieden in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder auf Probe
- d) Ehrenmitglieder

2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Fischerei nach dem Hessischen Fischereigesetz und die vereinsinternen Aufnahmebedingungen erfüllt. Diese werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Über eine Mitgliederhöchstzahl entscheidet die Jahreshauptversammlung nach Bedarf.

Die Aufnahme im laufenden Jahr ist möglich und erfolgt auf Antrag, welcher an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Jahreshauptversammlung.

3. Passive Mitgliedschaft von Personen, die den Verein nach seiner Satzung unterstützen wollen, ist möglich. Die Aufnahme geschieht nach Antrag an den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Eine Umwandlung von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist jeweils zum Jahresende möglich. Passive Mitglieder, die schon einmal als Aktive im Verein waren, können nach Zahlung des Jahresbeitrages für Aktive jederzeit wieder aktives Mitglied werden (ohne Aufnahmegebühr), sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

5. Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden nach Zustimmung des Vorstandes als „Mitglieder auf Probe“ in die Jugendgruppe aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, welcher an den Vorstand zu richten ist. Die staatliche Fischereiprüfung ist nicht erforderlich, um in die Jugendgruppe (Mitgliedschaftsverhältnis auf Probe) aufgenommen zu werden. Die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

6. Mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres werden die Jugendlichen auf Antrag zu aktiven oder passiven Mitgliedern, wenn sie die Bedingungen der Jugendgruppe erfüllt haben und die Zustimmung der Jahreshauptversammlung erfolgt ist. Ein entsprechender Aufnahmeantrag ist rechtzeitig an den Vorstand zu richten.

7. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund besonderer Verdienste um den Verein verliehen werden. Zu diesem Zwecke erstellt der Vorstand eine Ehrenordnung und ist berechtigt, dementsprechend Ehrungen vorzunehmen.

§ 4 – Austritt

Der Austritt kann auf Antrag zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bestehende Verpflichtungen müssen eingehalten werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein – entsprechend der Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung. Sie sind durch die Ausübung ihres Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung zu tatkräftiger Mitarbeit aufgerufen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein gemäß dieser Satzung zu unterstützen und die Beschlüsse zu befolgen. Passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder auf Probe haben in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 – Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn es den Bestrebungen des Vereins und dieser Satzung zuwiderhandelt, ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat. Rechtsmittel gegen den Ausschluss sind nicht zugelassen.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung von allen Rechten, entbindet es aber nicht von den Pflichten seiner Beitragszahlungen bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausgeschlossene hat das Recht, über seinen Ausschluss die Jahreshauptversammlung entscheiden zu lassen.

Ein entsprechender Antrag kann in der Jahreshauptversammlung gestellt werden oder ist zuvor an den Vorstand zu richten.

Bis zu der Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruhen aber alle sonstigen Rechte des Ausgeschlossenen.

§ 7 – Vereinsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie evtl. Sonderleistungen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Vereinsbeitrag ist am Anfang des Jahres, spätestens am 31. März zu zahlen.

Näheres wird durch die Geschäftsordnung zur Zahlung der Beiträge geregelt.

§ 8 – Vorstand des Vereins

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem stellvertretenden Kassierer,
5. dem Schriftführer,

6. dem stellvertretenden Schriftführer,
7. den Gewässerwarten,
8. dem Jugendwart,
9. Beisitzern nach Wahl und Bedarf.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, dann ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zusatzwahl zu ergänzen. Die Zusatzwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Jahreshauptversammlung. Bei Nicht-Bestätigung erfolgt Zusatzwahl durch die Jahreshauptversammlung. Sollten dringende Aufgaben die Vergrößerung des Vorstandes erforderlich machen, so kann der Vorstand sich durch Beisitzer im laufenden Geschäftsjahr ergänzen. Auch diese Ergänzung bedarf der Bestätigung der nächsten Jahreshauptversammlung.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schriftführer und
4. der Kassierer.

Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen können der Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder einer der beiden, jeweils mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.

Der Vorsitzende ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Er beruft die Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf ein und leitet sie. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Zuweisung der Aufgabengebiete. Eine Vorstandssitzung kann auch einberufen werden, wenn mehrere Mitglieder des Vorstandes dieses für unbedingt notwendig halten. Die Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes ist durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Der Auszuschließende ist bei der Abstimmung durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter auszuschließen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben alle Vorstandsmitglieder bis zur gültigen Neuwahl in ihren bisherigen Ämtern.

§ 9 – Finanzordnung und Rechnungslegung

Der Kassierer ist verpflichtet, die Kassengeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Er hat zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der auf Wunsch der Mitglieder zu erläutern und 10 Jahre bei den Akten zu verwahren ist. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Kasse wird von 2 in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Alljährlich ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist erst nach zweijähriger Unterbrechung möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine amtierenden Vorstandsmitglieder sein. Von der Prüfung der Kasse ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit der Unterschrift der Prüfer versehen 10 Jahre bei den Akten zu verwahren ist. Beanstandungen sind von den Kassenprüfern unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat hierzu die Prüfer auf einer der nächsten Vorstandssitzungen anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung mitzuteilen. Durch sie ist die Entlastung des Kassierers sowie des Gesamtvorstandes auszusprechen. Zwischenprüfungen sind auf Wunsch des 1. Kassierers oder des Gesamtvorstandes möglich.

§ 10 – Jugendgruppe

Die Jugendgruppe (Jugendliche Mitglieder auf Probe) wird vom Jugendwart geleitet. Er kann sich bei seiner Arbeit durch Mitglieder seiner Wahl unterstützen lassen. Diese Mitglieder sind dem Vorstand vorzuschlagen und durch einfachen Vorstandsbeschluss zu bestätigen.

Die Jugendarbeit wird aus Vereinsmitteln gefördert. Am Jahresende hat der Jugendwart mit dem Kassierer abzurechnen. Diese Abrechnung ist auch den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

Die Aufgabe der Jugendgruppe besteht darin, die Jugendlichen zu gut ausgebildeten Angelfischern zu

erziehen, die sich aktiv am Natur- und Umweltschutz am und im Gewässer beteiligen. Hierzu gehört eine theoretische und praktische Ausbildung im Angeln, ein fundiertes Wissen an Gerätekunde, der verantwortungsvolle Umgang mit der Kreatur „Fisch“ sowie die Vorbereitung auf die staatliche Fischereiprüfung. Näheres kann durch eine vom Vorstand verfasste Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 – Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang eines jeden Jahres statt. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden und enthält die Tagesordnung. Sie erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Termin. Die Einladung kann in Schriftform (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

Anträge an die Jahreshauptversammlung können nur behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum 1. November beim Vorstand in schriftlicher Form eingehen. Sie werden der Einladung beigelegt.

Bei der Jahreshauptversammlung müssen mindestens Berichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer erfolgen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es gilt bei der Abstimmung die einfache Mehrheit. Auf Wunsch eines Anwesenden muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall die Stimme des Vorsitzenden. Die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes erfolgt in gemeinsamer Abstimmung. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird von 3 Mitgliedern, die auf der Jahreshauptversammlung zu bestimmen sind, auf Richtigkeit geprüft. Diese müssen im nächsten Jahr der Jahreshauptversammlung berichten, ob alles protokollarisch in Ordnung war.

§ 12 – Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn

1. der Vorsitzende es für nötig hält,
2. der Vorstand es beschließt oder
3. mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder es schriftlich mit ihrer Unterschrift unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung ist bei Abstimmungen wie auf einer Jahreshauptversammlung zu verfahren.

§ 13 – Satzungsänderung und Auflösung

Eine Satzungsänderung ist nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung möglich. Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder zur außerordentlichen Hauptversammlung muss jedem Vereinsmitglied die Satzungsänderung zugestellt werden. Zur Beschlussfassung sind 2/3 der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder nötig.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. Die Auflösungsversammlung darf nur einen Tagesordnungspunkt haben: „Auflösung des Vereins“. Die Abstimmung erfolgt namentlich in schriftlicher Form. Eine Entscheidung gilt als getroffen, wenn sie von 2/3 der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder getroffen wird.

§ 14 – Verfügungsrecht über das Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Bereich Fischerei, Natur- oder Umweltschutz im Stadtteil Naunheim zu verwenden hat.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.